

Nr. 2a. Die I. Genfer Konvention.¹⁾

Convention zur Verbesserung des Schicksals der verwundeten Soldaten der Armeen im Felde.

Se. Königliche Hoheit der Grossherzog von Baden, Se. Majestät der König der Belgier u. s. w.

von dem gleichen Wunsche bewegt, soweit es von ihnen abhängt, die vom Kriege anserntzonalichen Leiden zu mildern, unnöthige Härten zu beseitigen und das Loos der auf dem Schlachtfelde verwundeten Soldaten zu verbessern, haben zu diesem Behufe beschlossen eine Convention zu vereinbaren, und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Se. Königliche Hoheit der Grossherzog von Baden den Herrn u. s. w.,
Se. Majestät der König der Belgier den Herrn u. s. w.

u. s. w. u. s. w. u. s. w.,

welche nach Austausch ihrer in guter und vorschriftsmässiger Form befindenden Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind.

Art. 1. Die leichten und die Haupt-Feldlazarethe sollen als neutral anerkannt und demgemäss von den Kriegführenden geschützt und gesichert werden, so lange sich Kranke und Verwundete darin befinden.

Die Neutralität würde aufhören, wenn diese Feldlazarethe mit Militär besetzt worden wären.

Art. 2. Das Personal der leichten und Haupt-Feldlazarethe, inbegriffen die mit der Aufsicht, der Gesundheitspflege, der Verwaltung, dem Transport der Verwundeten beauftragten Personen, sowie die Feldprediger, nehmen so lange an der Wohlthat der Neutralität Theil, als sie ihren Verpflichtungen obliegen und als Verwundete aufzunehmen oder zu verpflegen sind.

Art. 3. Die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Personen können selbst nach der feindlichen Besitznahme fortfahren, in den von ihnen bedienten leichten oder Haupt-Feldlazarethen ihrem Amte obzuliegen oder sich zurückziehen, um sich den Truppen anzuschliessen, zu denen sie gehören.

Wenn diese Personen unter solchen Umständen ihre Thätigkeit einstellen, wird die den Platz behauptende Armee dafür sorgen, dass sie den feindlichen Vorposten zugeführt werden.

Art. 4. Das Material der Haupt-Feldlazarethe unterliegt den Kriegsgesetzen, und die zu diesen Lazarethen gehörigen Personen dürfen daher bei ihrem Rückzug nur diejenigen Gegenstände mitnehmen, welche ihr Privateigentum sind.

Das leichte Feldlazareth dagegen bleibt unter gleichen Umständen im Besitze seines Materials.

Art. 5. Die Landesbewohner, welche den Verwundeten zu Hilfe kommen, sollen geschont werden und frei bleiben.

Die Generale der kriegführenden Mächte haben die Aufgabe, die Einwohner von dem an ihre Menschlichkeit ergehenden Rufe und der daraus sich ergebenden Neutralität in Kenntniss zu setzen.

Jeder in einem Hause aufgenommene und verpflegte Verwundete soll demselben als Schatz dienen. Der Einwohner, welcher Verwundete bei sich aufnimmt, soll mit Truppeninquartierung sowie mit einem Theil der etwa anforderlichen Kriegskontributionen verschont werden.

Art. 6. Die verwundeten oder kranken Militärs sollen ohne Unterschied der Nationalität aufgenommen und verpflegt werden.

Den Oberbefehlshabern soll es freistehen, die während des Gefechts verwundeten feindlichen Militärs sofort dem feindlichen Vorposten zu übergeben, wenn die Umstände dies gestatten und beide Parteien einverstanden sind.

Diejenigen, welche nach ihrer Heilung als dienstunfähig befunden worden sind, sollen in ihre Heimat zurückgeschickt werden.

¹⁾ Urtitel französisch. Abdruck französisch und deutsch: Franz. Gesetzsammlung 1864 S. 341. Hier abgedruckt nach Lueder, Die Grater Konvention, 1878 S. 124. Die amtlichen Übersetzungen in den deutschen Staaten weichen von ihm wie untereinander vielfach ab.